

Vertrag über die Durchführung einer Mediation

Zwischen dem Mediator

.....

und

.....

.....

wird der folgende Vertrag geschlossen:

1. Der Mediator wird in dem von den Parteien benannten Konfliktfall
..... tätig.

Grundgedanken der Mediation

2. Ziel der Mediation ist es, in den zwischen den Konfliktparteien streitigen Punkten eine einvernehmliche Lösung – in Form einer Regelung für die Zukunft – zu finden.
3. Der Mediator unterstützt die MediationsteilnehmerInnen darin eine für alle Seiten faire, ihren Wünschen und Interessen entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten.

Der Mediator

4. Der Mediator ist unparteiisch und vertritt keine der Parteien.
5. Der Mediator trifft keine Entscheidungen hinsichtlich der angestrebten Lösung. Die Konfliktparteien selbst treffen alle Entscheidungen über die Lösung des Konflikts. Aufgabe des Mediators ist es, durch die Gesprächsleitung die Konfliktparteien bei der Erarbeitung einer gemeinsamen fairen und zufriedenstellenden Lösung optimal zu unterstützen.
6. Der Mediator achtet auf die Fairness des Prozesses und auf die Gleichgewichtigkeit der Parteien.
7. Mediation dient nicht der Rechtsberatung oder einer psychologisch-therapeutischen Beratung. Sie berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wir weisen darauf hin, dass es für einen erfolgreichen Ablauf der Mediation erforderlich sein kann, dass beide Parteien ihre Rechte kennen und sich daher parallel zur Mediation jeweils von einem Anwalt/einer Anwältin ihres Vertrauens beraten lassen (s.u. Nr. 13).
8. Für den Mediator besteht soweit gesetzlich zulässig, Schweigepflicht über alles, was in der Mediation gesprochen wird, sowie über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Mediationsprozess bekannt werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die MediationsteilnehmerInnen gemeinsam erfolgen. Die Nichtentbindung von der Schweigepflicht kann von keinem der MediationsteilnehmerInnen gegenüber einem anderen in einem späteren Rechtsstreit als Beweisvereitelung geltend gemacht werden. Insbesondere steht der Mediator nicht als Zeuge für ihm im Mediationsprozess bekannt gewordene Informationen zur Verfügung.

9. Ebenso wird der Mediator über alle ihm zur Kenntnis gelangende betriebliche Angelegenheiten strengstes Stillschweigen bewahren; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
10. Der Mediator ist berechtigt, die Mediation beim Vorliegen wichtiger Gründe zu beenden, auch ohne dass ein Ergebnis erreicht wurde, u.a. dann, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein starkes nicht behebbares Machtungleichgewicht zwischen Parteien in der Mediation die Fairness des Prozesses gefährdet oder dass eine Partei nur zum Schein oder aus taktischen Gründen an der Mediation teilnimmt, oder wenn andere Faktoren die Fortführung der Mediation unmöglich machen.

Die MediationsteilnehmerInnen

11. Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig.
12. Die TeilnehmerInnen sichern sich gegenseitig zu, alle Informationen, die sie im Rahmen der Mediation erhalten, vertraulich behandeln. Insbesondere dürfen in der Mediation gewonnene zusätzliche Informationen über die TeilnehmerInnen nicht zu deren Nachteil verwendet werden. Auch die Inhalte der Mediationsvereinbarung werden nicht nach außen gegeben, es sei denn die TeilnehmerInnen vereinbaren Abweichendes.
13. Jede Konfliktpartei kann sich, wenn es die Umstände sinnvoll erscheinen lassen, begleitend zu Mediation von außenstehenden Fachleuten (z.B. BeratungsanwältInnen) beraten lassen. Zweck dieser Beratung ist es einerseits, sich darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten jede Partei von Rechts wegen hat, und andererseits, zu klären, welche Konsequenzen die vereinbarten Regelungen für ihn/sie haben.
14. Darüber hinaus verpflichten sich die TeilnehmerInnen:
 - während der Mediation gerichtliche Verfahren ruhen zu lassen,
 - alle für die Mediation nötigen Informationen offen zu legen und
 - in einem Klima des Respekts und der Zusammenarbeit zu verhandeln.

Beteiligung des/r Kindes/r / Beteiligung Dritter

15. Bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren soll auch das Kind eine Stimme bekommen und daher ggf. einbezogen werden. Dies kann durch den Mediator selbst erfolgen oder durch einen Psychologen, der auf Kindesbefragung spezialisiert ist.
16. Die Ergebnisse der Kindesbefragung werden den Eltern rückgemeldet.
17. Die Einbeziehung des Kindes erfordert die Einwilligung beider Eltern und ab 14 Jahren auch die des Kindes. Die Art der Einbeziehung und der Zeitpunkt werden vom Mediator mit den Eltern vorab besprochen.
18. Sollten Besonderheiten beim Kind vorhanden sein (Krankheit, psychische Belastungen, Entwicklungsdefizite), so stellen die Eltern, soweit Informationen vorliegen, diese dem Mediator zur Verfügung.
19. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, um die Position des Kindes besser in den Mediationsprozess einbringen zu können, auch etwaige Therapeuten, Erzieherinnen im Kindergarten oder Lehrer zu befragen. Sollte dies sinnvoll sein, wird dies im Rahmen der Mediation mit den Eltern besprochen.

Allgemeines

- 20. Die Mediationssitzungen finden in den Räumen des Mediators statt.
- 21. Die Konfliktparteien können zum Abschluss der Mediation eine Mediationsvereinbarung unterzeichnen, die sie als bindend anerkennen. Diese Regelungen können befristet oder unbefristet sein. Teilergebnisse werden erst rechtsverbindlich, wenn die Parteien dies miteinander vereinbart haben. Falls sinnvoll und erforderlich, kann die Gesamtvereinbarung von einem Rechtsanwalt formuliert werden, gerichtlich protokolliert oder notariell beurkundet werden.
- 22. Dauer, Zeit und Anzahl der Mediationssitzungen werden von den TeilnehmerInnen der Mediation zusammen mit dem Mediator festgelegt.
Die Dauer der Mediation ist nicht festgesetzt. Sie richtet sich nach Anzahl und Komplexität der Konfliktthemen.
Jede Partei kann – ebenso wie der Mediator – die Mediation (nach vorheriger Mitteilung) in jeder Phase unterbrechen oder beenden. Der Abbruchzeitpunkt wird gemeinsam schriftlich festgehalten.

Honorar und Rechnungsstellung

- 23. Das Honorar beträgt 120,- Euro (in Co-Mediation 200,- Euro) plus Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % pro Zeitstunde.
Das Honorar für die Mediation wird pro aufgewendeter Stunde für die Gespräche, und auch für die Zeit, die sonstige notwendige Arbeiten (z.B. Durchsicht von Unterlagen, Erstellen von Protokollen) in Anspruch nehmen, zuzüglich der Mehrwertsteuer, berechnet.
Hinsichtlich des Honorars besteht für die Konfliktparteien dem Mediator gegenüber Gesamtschuldnerschaft.
Im Innenverhältnis vereinbaren die Parteien:

.....
.....

- 24. Für Mediationssitzungen, die nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird ein Honorar von 80,- Euro plus Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % fällig.

Babensham,

.....
TeilnehmerIn

.....
TeilnehmerIn

.....
Mediator